

Antrag auf Befreiung vom Unterricht

Hiermit beantrage ich die Befreiung vom Unterricht für meinen Sohn / meine Tochter

Name, Vorname	Klasse
---------------	--------

am	Uhrzeit von - bis	<input type="checkbox"/> ganztägig
von – bis (Datum)		<input type="checkbox"/> mehrtägig

Grund (Bitte immer angeben /ggf. Anlagen beifügen):

Es wird ein Leistungsnachweis (Klassenarbeit, Klausur, Referat, o.ä.) versäumt
<input type="checkbox"/> nein / <input type="checkbox"/> ja, und zwar am: _____ <u>Wenn ja, bitte ausfüllen:</u>
Der Fachlehrer ist mit dem Nachholen des Leistungsnachweises einverstanden:
Fach: _____ Unterschrift Fachlehrer: _____

Wir erklären, dass unser Sohn / unsere Tochter den versäumten Unterrichtsstoff nacharbeiten wird.

Ort, Datum, Unterschrift _____

Vermerk der Schule
Klassenlehrer: _____
Schulleitung: _____

Merkblatt zum „Antrag auf Befreiung vom Unterricht“

Die Schulpflicht beinhaltet die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht (§58 NSchG). **Nur in besonderen Fällen** kann die Schule Ihrem Kind eine Befreiung vom Unterricht gewähren.

Die Erziehungsberechtigten oder auch die volljährigen Schüler und Schülerinnen **müssen** für die Unterrichtsbefreiung **einen schriftlichen Antrag einreichen**.

Die Befreiung vom Unterricht **kann erteilt werden** bei Vorliegen eines **wichtigen, nicht verschiebbaren Grundes**, insbesondere:

- nicht verschiebbare Arztbesuche, Therapien und Kuraufenthalte
- nicht verschiebbare Besuche bei Beratungsstellen, Ämtern und Behörden (inkl. Gerichtstermine),
- Ereignisse im engsten Familienkreis (schwere Erkrankung, Todesfall, Heirat, Taufe, Firmung)
- Teilnahme an Wettbewerben (Sport, Kunst, Wissenschaft)
- ehrenamtliche Tätigkeit (inkl. Einsätze von Freiw. Feuerwehr und THW)
- vorbereitende berufliche Beratungs- und Bewerbungsgespräche (inkl. Hochschule)

Befreiung vom Unterricht **vor und nach den Schulferien**: Preisgünstigere Reiseterrmine außerhalb des Ferienbeginns bzw. -endes stellen keinen Grund für eine Unterrichtsbefreiung dar. Jedoch könnte eine Familienerholung bei monatelanger (z.B. beruflicher) Abwesenheit eines Elternteils genehmigungsfähig sein!

Das **Fernbleiben vom Unterricht ohne Erlaubnis der Schule** kann Maßnahmen gem. §61 und §176 NSchG nach sich ziehen.

Geben Sie Ihren Antrag auf eine Unterrichtsbefreiung in jedem Fall **bei der Klassenlehrerin (Tutorin) / dem Klassenlehrer (Tutor)** ab.

- Der Klassenlehrer entscheidet alle Anträge, die einen Schultag betreffen.
- Der Schulleiter entscheidet alle Anträge, die mehr als einen Schultag betreffen sowie alle Anträge, die Ferienrandtage betreffen.

Berücksichtigen Sie, dass der Vorgang der Befreiung vom Unterricht eine Weile dauern kann, und stellen Sie Ihren Antrag daher rechtzeitig.

Ihr Gymnasium Syke